

Herausgegeben von Andreas Fuchs,
Markus Stoffels und Dirk A. Verse

Christian Spruß

**Die Einbeziehung Allgemeiner
Geschäftsbedingungen
im deutschen Recht unter
besonderer Berücksichtigung
des europäischen Rechts
und des UN-Kaufrechts**

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

„Allein ein Pergament, beschrieben und beprägt,
Ist ein Gespenst, vor dem sich alle scheuen.“

Einleitung

(Goethe, *Faust I*, Vers 1726)

Dieser Ausspruch entfährt dem *Faust*, als er in *Goethes* gleichnamigem Werk dem Teufel seine Seele verkauft und dieser auf einer schriftlichen Niederlegung des Paktes besteht. In *Shakespeares Der Kaufmann von Venedig* ignoriert der Bürge Antonio eine Klausel im Bürgschaftsvertrag, welche es dem Shylock erlauben sollte, ihm im Sicherungsfalle ein Pfund Fleisch aus den Rippen zu schneiden. Nur durch eine findige Auslegung des Vertrages entkommt er diesem grausamen Schicksal. Der Vertrag, so belegen diese Literaturfundstellen, ist neben dem Gesetz das zweite große Schreckgespenst des Rechtslebens, so scheint es: Obwohl als Garant für rechtliche Bewegungsfreiheit konzipiert, wird der Vertrag zur wirtschaftlichen Gefahr, wenn der andere Vertragspartner, aus welchen Gründen auch immer, der eigenen Position überlegen ist. Der Schwächere trägt dann das Risiko eines ungeahnt riskanten Vertragsschlusses. Dass der „Normalverbraucher“ daher Verträgen mit in seinen Augen „Mächtigeren“ misstrauisch gegenübersteht, liegt auf der Hand.

Im täglichen Leben wird der Mensch mit Verträgen in den verschiedensten Formen konfrontiert, sei es etwa bei der Bestellung von Büchern zum Beispiel über das Internet, der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen, der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder bei Theater- oder Kinobesuchen. Daneben werden Verträge in aus Verbrauchersicht weniger alltäglichen Lebenssituationen geschlossen, z.B. beim Kauf von Immobilien. Vielen dieser Verträge ist gemein, dass sich der Anbieter einer Ware oder einer Dienstleistung nicht die Mühe machen möchte, sich jeweils ähnliche oder sogar immer gleichartige Verträge stets neu auszuhandeln; er will Verträge mit seinen Kunden nur unter Bezugnahme auf dieselben Vertragsbedingungen abschließen, die er zu-

vor zu seinen Gunsten zusammengestellt hat. Im Zuge dieser Rationalisierung der Geschäftsabwicklung bedient sich der Anbieter Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils Vertragsbestandteil werden sollen. Dieses Vorgehen ist praktisch, zeitsparend und billiger, entspricht also insgesamt dem Rationalisierungsbedürfnis in unserer Massengesellschaft¹. Waren AGB zunächst im Handelsverkehr und bei Geschäften des täglichen Lebens relevant, so spielen sie inzwischen auch im Fernsehmarketing, bei Vertragsschlüssen über Mobiltelefone und neuerdings sogar in den virtuellen Welten von Online-Computerspielen² eine Rolle. Ebenso vielfältig wie ihre Anwendungsbereiche sind die Erscheinungsformen Allgemeiner Geschäftsbedingungen: sie reichen von mehrseitigen Anlagen zu schriftlichen Verträgen, mehr oder weniger übersichtlichen Anhängen an E-Mails und Aushängen in Verkaufsräumen bis hin zu bloßen Hinweisen auf die entsprechenden Klauselwerke auf Eintrittskarten oder Links, welche im Internet gesetzt werden.

In den durch den Verwender nicht selten detailliert ausgearbeiteten Klauselwerken werden mitunter gravierende Abweichungen von der privatrechtlichen Risikoverteilung zwischen den Parteien vereinbart. Obwohl sie das Vertragsgefüge also massiv beeinflussen können, werden AGB, das sogenannte „Kleingedruckte“³, oftmals vom Kunden nur als lästiges „Beiwerk“ empfunden und häufig gar nicht wahrgenommen, geschweige denn gelesen. Gründe für diesen Mangel an Aufmerksamkeit können aus Kundensicht etwa die Präsentation der AGB im platzsparenden Kleindruck, die juristisch „trockene“ und komplizierte Ausdrucksweise oder die konkreten Abschlussumstände, z.B. der Vertragsschluss „zwischen Tür und Angel“, sein. Kommt es schließlich zur Störung der Vertragsabwicklung, befindet sich der Kunde regelmäßig in einer für ihn ungünstigen Situation,

¹ Vgl. für den geschäftlichen Verkehr *Eberstein*, Ausgestaltung von AGB im kaufmännischen Verkehr, 1987³, S. 15.

² Vgl. dazu *Krasemann*, MMR 2006, S. 352; *Lober/Weber*, MMR 2005, S. 656.

³ Je nach Art der Verwendung können sie auch in der Gestalt von Allgemeinen Reisebedingungen (ARB), Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) oder Allgemeinen Arbeitsbedingungen auftreten.

wenn die AGB zur Geltung gelangen; er sieht sich beispielsweise seiner Gewährleistungsansprüche beraubt oder nachteiligen Beweislastregelungen ausgesetzt und steht dann vor der entscheidenden Frage, ob die AGB Vertragsbestandteil geworden sind.

Dass – oftmals im wahrsten Sinne des Wortes – so „kleine“ Worte derart große Wirkung entfalten, erfüllt den rechtlich weniger gewandten Vertragspartner, insbesondere den „durchschnittlichen“ Verbraucher, mit Argwohn, fühlt er sich doch dadurch „über den Tisch gezogen“. Es verwundert daher nicht, dass die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zumal aus Verbrauchersicht als Inbegriff undurchschaubarer und „unfairer“ Kautelarjuristerei⁴ gesehen wird. Vergleicht man also die eingangs genannten positiven Aspekte der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit den soeben dargestellten negativen Gesichtspunkten, stellt man aus den genannten Gründen ein deutliches Übergewicht in der öffentlichen Meinung zu Gunsten der negativen Seite fest.

Die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen genau AGB Vertragsbestandteil werden, soll zentraler Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt daher auf dem „Ob“ der Einbeziehung. Mit der Einbeziehung sind Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsgegenstand und rechtlich verbindlich. Ab diesem Zeitpunkt werden AGB einer richterlichen Kontrolle unterworfen.

Das Deutsche Recht trennt bei der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen der Frage der Einbeziehung und der Frage, ob grundsätzlich einbezogene Klauseln wegen eines missbilligenswerten Inhaltes unwirksam sind. Der zweite Aspekt, die Frage nach dem „Wie“ einer Klausel, scheint demnach mit der Einbeziehung nichts weiter zu tun zu haben. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Trennung haarscharf durchgehalten werden kann, oder ob es etwa inhaltliche Aspekte gibt, die bereits bei der Einbeziehung Auswirkungen entfalten. Wegen der weiten Verbreitung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in beinahe allen Lebensbereichen, Bran-

⁴ Vgl. dazu auch die rechtshistorische Abhandlung bei *Raiser*, *Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen*, 1935, S. 26 f.

chen und bei zahlreichen Vertragstypen sollen die wesentlichen Einbeziehungsstatbestände erarbeitet werden. Dabei sind besondere Aspekte zu berücksichtigen, welche die AGB-Kontrolle und damit auch die Frage nach deren Einbeziehung maßgeblich beeinflussen:

In Recht und Politik hat sich in den letzten Jahrzehnten gerade auch für das Privatrecht und somit auch für den Bereich der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen aus den genannten Gründen das Bild eines besonders schutzwürdigen Verbrauchers durchgesetzt. Durch entsprechende Reformen fand der Verbraucherschutz Eingang in das deutsche Zivilrecht, beispielsweise indem im Rahmen bestimmter Vertragsabschlüsse dem Unternehmer spezifische Informationspflichten auferlegt werden. Zur Verschaffung dieser Informationen scheinen AGB dabei ein adäquates Mittel zu sein: Zum einen enthalten sie zunächst selbst wichtige Informationen hinsichtlich des konkreten Vertragsinhalts, der Abwicklung des Vertrages und bezüglich Nebenabreden; sie selbst sollten daher sinnvollerweise vor Vertragsschluss mitgeteilt werden. Weitergehende Überlegungen können zum anderen dazu führen, AGB in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Art und Weise mitzuteilen. Ferner eignen sich AGB wegen der ihnen zugrunde liegenden Rationalisierungsüberlegungen an sich hervorragend, um Informationspflichten formularmäßig zu erfüllen. Ob dies möglich ist und welche Impulse für die Einbeziehungskontrolle sich aus dem Verbraucherschutz ergeben, ist somit genauer darzustellen. Unabhängig von einer Verpflichtung zur Informationsverschaffung kann der Verbraucherschutz das Verbot spezifischer Klauselinhalte gebieten.

Besonders die Informationsverschaffung ist Gegenstand vielfältiger Regelungsanweisungen, die dem Gesetzgeber durch das Europarecht für etliche Gebiete des Privatrechts gegeben werden. In Zuge ihrer Umsetzung in das deutsche Recht können sie das Zivilrecht und damit die Regelung der Einbeziehung von AGB beeinflussen, haben es beeinflusst oder möglicherweise sogar zwingend verändert. Richtlinien beschäftigen sich allerdings jeweils nur mit Sondermaterien des Privatrechts, z.B. dem Reiserecht oder

dem Fernabsatzrecht. Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit sollen daher schwerpunktmäßig einige dieser Richtlinien auf ihre Relevanz hinsichtlich der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen hin überprüft werden. Neben Richtlinien zum Fernabsatz und zum E-Commerce steht im Mittelpunkt der Betrachtung die einzige Richtlinie, welche die AGB-Kontrolle quasi schon im Namen trägt, die Klauselrichtlinie 93/13/EWG⁵. Die Klauselrichtlinie verbietet grundsätzlich inhaltlich missbräuchliche Klauseln. Ausdrückliche Vorschriften für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingegen fehlen. Freilich stellt sich die Frage, ob nicht gewisse Mindestanforderungen an die Einbeziehung existieren, welche sich aus dem Kontext der Klauselrichtlinie ergeben. Sollte dies der Fall sein, so müsste dies im Rahmen des Geltungsbereiches der Klauselrichtlinie im mitgliedstaatlichen Recht Berücksichtigung finden. Ausgangspunkt dafür ist auch das Transparenzgebot der Richtlinie, welches in Art. 5 niedergelegt ist, wonach Vertragsklauseln klar und verständlich formuliert sein müssen. Das Transparenzgebot zielt auf die Informationsverschaffung ab; der Verbraucher soll die Möglichkeit haben, die Vertragsklauseln ohne große Mühen zu erfassen.

Informationsvermittlung ist in den verschiedensten Varianten denkbar, so auch in der Weise, dass der Verbraucher gerade über die geltenden AGB aufgeklärt werden soll oder die AGB bestimmten formellen Anforderungen genügen müssen. Solche Regelungen bzw. Vorschriften, welche die Übermittlung von AGB im Ganzen oder in Teilen oder besondere Anforderungen an die Art und Weise der Formulierung stellen, finden sich in weiteren europäischen Richtlinien. Entsprechend sollen die möglichen Implikationen erkundet werden, welche sich aus dem Richtlinienrecht für verschiedene Sachmaterien bei der Verwendung von AGB ergeben, insbesondere ob zwingend eine Berücksichtigung der Richtlinienregelungen auf Seiten der Einbeziehungskontrolle geboten ist.

⁵ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABL. Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Daneben hat schon vorher im deutschen Privatrecht eine ausgeprägte und ausdifferenzierte Kontrolle von AGB bestanden. Diese entwickelte sich zunächst fast ausschließlich im Richterrecht bzw. Billigkeitsrecht der §§ 242, 138 BGB. Inzwischen ist der materielle Maßstab der Kontrolle im Gesetz fixiert. Unter Berücksichtigung der Umsetzungsaufträge der Klauselrichtlinie realisiert sich die AGB-Kontrolle im Wesentlichen in den §§ 305-310 BGB. Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit sollen zunächst die daraus resultierenden Grundregeln der Einbeziehung dargestellt werden. Dabei stellt sich zuerst die Frage nach der Rechtsnatur von Allgemeinen Geschäftsbedingungen: zwar stellen AGB einerseits regelmäßig quasi ein „Anhängsel“ zu einem Vertragswerk dar, weshalb sich rein äußerlich eine Einordnung als Vertragsbestandteil aufdrängt. Andererseits werden AGB, da sie auf Grund von Rationalisierungsgesichtspunkten für eine Mehrzahl von Verträgen konzipiert werden, entsprechend generell-abstract formuliert, weshalb auch eine Qualifikation als Normen in Frage kommen könnte. Insbesondere im Hinblick auf das im Privatrecht vorherrschende Prinzip der Privatautonomie verschärft sich diese Situation, weil das einseitige Stellen der AGB gepaart oftmals mit einer überwältigenden Stellung der verwendenden Partei dem Vertragspartner keinerlei Alternative hinsichtlich des Vertragsabschlusses selbst bzw. des konkreten Vertragsinhaltes lässt. Obwohl sich der Kunde, zumal der Verbraucher, bei der Verwendung von AGB also ausgeliefert fühlt, sind AGB Ausdruck derselben im Grunde schützenswerten Privatautonomie des Verwenders, der sich damit seinen wirtschaftlichen Freiraum selbstbestimmt gestaltet. Die Diskussion um diese Konfliktlagen flammte im Laufe des 20. Jahrhunderts in Deutschland mehrfach auf. Angesichts der Impulse, welche sich aus dem Europarecht mit seinen Richtlinien für das deutsche Recht ergeben, können hier möglicherweise neue Argumente gefunden werden.

Die §§ 305-310 BGB stellen ein Prüfungsprogramm der Einbeziehungskontrolle auf, welches seiner Konzeption entsprechend auf jegliche Vertragsschlüsse anzuwenden ist. Wie bereits einleitend aufgezeigt, reichen

die Vertragsabschlussmedien und somit auch die Bereiche der AGB-Verwendung von traditionellen Vertragsdokumenten bis zu den neuen Medien. Ob die allgemein gehaltenen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Vertragsabschlussmedien geeignet sind, könnte in Zweifel gezogen werden. Ferner bestehen – unabhängig vom Begriffspaar „Unternehmer“ und „Verbraucher“ – für weitere Gruppen besondere Schutzbedürfnisse; so können etwa Behinderte und Analphabeten AGB nicht lesen bzw. erfassen und Ausländer verstehen ihre Sprache nicht. Umso größer ist die Gefahr, dass unbemerkt Klauseln Vertragsinhalt werden, die für den Kunden besonders ungünstig sind. Auch hier drängt sich die Frage nach der Berücksichtigung dieser Schutzbedürftigkeit im Gesetz bzw. – sollte eine gesetzliche Regelung nicht bestehen – nach einer Modifikation der gesetzlichen Vorschriften oder richterlicher Rechtsfortbildung in der Praxis auf.

Im Rahmen ihrer Anwendung werfen einige der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ferner für Sonderkonstellationen der AGB-Verwendung wichtige Probleme auf, welche einer genaueren Prüfung unterzogen werden sollen, wie zum Beispiel die Frage, welche Rechtsfolge eintritt, wenn etwa ein Käufer Einkaufs-AGB, der Verkäufer hingegen diesen widersprechende Verkaufs-AGB verwendet, wenn AGB-Klauseln überraschend sind, wie sich das Recht der AGB – z.B. hinsichtlich der Anfechtung – zum allgemeinen Schuldrecht oder einzelne AGB-Klauseln zu individuellen Vertragsabreden verhalten und was die Folge ist, wenn AGB gerade *nicht* einbezogen worden sind.

Ein Fokus liegt hierbei schließlich auch auf der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Kaufleuten und den spezifisch unternehmerischen Vertragsschlussmechanismen, etwa dem sogenannten kaufmännischen Bestätigungsschreiben. Auch sollen der Einfluss spezieller Vertragsabschlussmedien auf die Anwendung der Allgemeinen Vorschriften bzw. dadurch induzierte Modifikationen der Einbeziehungsregelungen genauer betrachtet werden; so können AGB bei Verträgen im Internet o.ä. eingeführt werden. Ähnliche Fragen – nach möglichen Modifikatio-

nen und Sondervorschriften stellen sich bei bestimmten schutzwürdigen Personen, etwa Behinderten und Analphabeten, deren Schutzwürdigkeit eine rechtliche Sonderbehandlung erforderlich macht.

Auch in gesetzlichen Spezialmaterien, z.B. für die Einbeziehung von Versicherungsbedingungen, Reisevertragsbedingungen oder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, finden sich Regeln, welche Fragen für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen aufwerfen. Von Interesse ist in diesem Bereich, ob bzw. wie auf branchentypische Interessen hinsichtlich der AGB-Verwendung, insbesondere der Einbeziehung der jeweiligen Standardbedingungen, von Seiten des Gesetzgebers eingegangen wurde. Traditionell wird darüber hinaus dem Arbeitsrecht eine Sonderstellung bei der AGB-Kontrolle eingeräumt. Zwar ist die Kontrolle von Arbeitsbedingungen jetzt auch den §§ 305 ff. BGB unterstellt. Bereits das Gesetz sieht in § 310 Abs. 4 S. 2 BGB allerdings vor, dass die Besonderheiten des Arbeitsrechts bei der Anwendung der Vorschriften zu berücksichtigen sind und ein Teil der relevanten Einbeziehungsvorschriften nicht anzuwenden ist. Welche möglichen Modifikationen der allgemeinen Einbeziehungsregeln daraus resultieren, bedarf im zweiten Teil einer eingehenden Betrachtung. Das Richtlinienrecht bildet in seinem Anwendungsbereich den Rahmen für die mitgliedstaatliche, also auch die deutsche Gesetzgebung. Die in Umsetzung der Richtlinien für die jeweiligen Sondermaterien getroffenen Regelungen werden daher unter Berücksichtigung der im ersten Teil der Arbeit gefundenen Ergebnisse auf ihre Relevanz für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen hin untersucht.

Vertragsparteien können ein Interesse daran haben, rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, einem bestimmten staatlichen Gericht oder auch einem privaten Schiedsgericht zu unterstellen. Entsprechende Klauseln werden häufig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen platziert. An sich könnte der Eindruck entstehen, dass es hier keinen Unterschied zu anderen Klauseln gibt. Allerdings sollen diese Klauseln Einfluss auf die letztlich auch verfassungsrechtlich verbürgte Rechts-

weggarantie bzw. das Prozessrecht nehmen. Auch existieren mit der Zivilprozessordnung und der Brüssel-I-Verordnung⁶ Sonderregeln für Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen. Folglich können diese spezielle Regeln für die Einbeziehung vorsehen. Die Untersuchung dieser Problematik wird im dritten Teil der Arbeit mit dem Focus auf internationalen Abkommen zur Schiedsgerichtsbarkeit fortgesetzt.

Sollen AGB Gegenstand einer prozessualen Überprüfung sein, besteht zum einen die Möglichkeit, AGB und ihre Einbeziehung inzident zu überprüfen, wenn der durch die AGB festgelegte Vertragsinhalt im Rahmen einer Anspruchsprüfung bzw. bei der Prüfung eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses relevant wird. Dann wird die Einbeziehung bzw. Gültigkeit der AGB-Regelwerke regelmäßig nur am Rande interessant. Auf Grund der Verbraucherschutzbestrebungen existiert mit dem Unterlassungsklagengesetz inzwischen auch die Möglichkeit abstrakter AGB-Kontrolle, welche durch bestimmte Verbände initiiert werden kann. Als abstrakte Kontrolle ist die Verbandsklage an sich nicht dazu bestimmt, die durch Einzelfallumstände geprägte Einbeziehung zu überprüfen. Ob die Verbandsklage jedenfalls dazu benutzt werden kann, *abstrakte* Gefahren der Einbeziehung zu rügen, ist genauer zu untersuchen. Die Einbeziehungskontrolle nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer privatrechtlicher Regelungen soll also den zweiten Teil der Arbeit bestimmen.

Auch im internationalen, außereuropäischen Warenverkehr sind AGB zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung mittlerweile Standard. Die Verwendung detaillierter vorformulierter Vertragsklauseln kann hier sogar zwingend sein, insbesondere wenn das sonst einschlägige dispositive Recht entweder keine, wenig konkrete oder Regelungen enthält, welche den branchenspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht werden. Eine Analyse des rein innerdeutschen AGB-Rechts unter Berücksichtigung der europäischen Einflüsse würde die praktische Bedeutung, die AGB im interna-

⁶ Verordnung (EG) Nr. 44/2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl EG Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1, genannt „Brüssel I-Verordnung“.

tionalen Handel haben, verkennen; da die Exportwirtschaft in Deutschland eine überragende Rolle spielt, unterfallen eine Vielzahl von Handelsverträgen internationalen Regeln.

Im dritten Teil der Arbeit werden daher die internationalen Dimensionen der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie sie sich aus vereinheitlichten Regeln ergeben, dargestellt. Zu Beginn steht dabei allerdings ein Blick in die Zukunft: Unter dem Eindruck der vielfältigen Regelungen auf dem Gebiet des Privatrechts durch europäische Richtlinien ist in den letzten Jahrzehnten auf europäischer Ebene die Idee eines europäischen Zivilgesetzbuches entstanden. Teils durch die Europäische Gemeinschaft gefördert, teils aus akademischen Motivationen heraus haben sich Arbeitsgemeinschaften gebildet, welche an der Entwicklung eines europäischen Zivilgesetzbuches arbeiten und bereits entsprechende Entwürfe vorgelegt haben. Im Rahmen der dahingehenden Forschungen und möglicherweise bereits stattfindenden, zumindest inhaltlichen Vorarbeiten, müssen einheitliche Regelungen zu allen Aspekten des zu regelnden Zivilrechts gefunden werden. Entsprechend muss – angesichts der praktisch weiten Verbreitung von AGB im Wirtschaftsleben – ein europäisches Gesetzbuch sinnvollerweise Regelungen für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorsehen. Anhand dreier Beispiele, der sog. „Lando-Principles“, des sog. „Gandolfi-Entwurfes“ und des aktuellen „Draft Common Frame of Reference“, werden diese AGB-Regelungen untersucht.

Angesichts der weltweit unterschiedlichen Rechtssysteme und Rechtsstratgien sind Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet des Internationalen Handelsrechts fast schon die zwingende Folge der praktischen Bedürfnisse der am Handelsverkehr teilnehmenden Personen. Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980⁷ wurde für den Warenverkehr ein internationales Abkommen mit inzwischen weiter Verbreitung geschlossen.

⁷ BGBl. 1989 II 588, im Folgenden als „UN-Kaufrecht“ oder „CISG“ bezeichnet.

Obwohl das Abkommen Teil des deutschen Rechts ist, stellt es einen eigenen vereinheitlichten Regelungskomplex dar, der vom Bürgerlichen Gesetzbuch unterschieden werden muss. Das Abkommen soll der Vereinheitlichung des internationalen Warenhandels dienen. Wiederum ist hier die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von besonderem Interesse und daher auch Gegenstand dieser Arbeit. Dabei soll der Schwerpunkt der Betrachtung auf der rechtlichen Behandlung von Situationen nach dem Abkommen liegen, welche insbesondere in Handelsbeziehungen vorkommen: So können beide Vertragsparteien AGB verwenden, welche inhaltlich kollidieren, AGB können zum ersten Mal in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben auftreten oder AGB können unter Umständen in einer Sprache abgefasst sein, die der Vertragspartner nicht versteht. Schließlich stellt sich auch die Frage nach der Behandlung von Handelsbräuchen nach dem UN-Kaufrecht und danach, inwieweit hinsichtlich der Einbeziehung von AGB von den Vorgaben des Kaufrechts abgewichen werden kann.

Das UN-Kaufrecht stellt schon allein wegen seiner Beschränkung auf Warenkaufverträge nicht das Ende internationaler Harmonisierungsbemühungen dar. Es existieren z.B. mit den UNIDROIT-Principles 1994 und 2004⁸ neue Vorlagen für zukünftige internationale Vereinheitlichungen. Wenn diese Abkommen den Anspruch erheben, die praktischen Bedürfnisse der betroffenen Personenkreise des Handelsverkehrs im Sinne einer reibungslosen und sicheren Abwicklung ihrer Geschäfte zu befriedigen, so muss in den getroffenen Regelungen auch die Verwendung von AGB angemessen berücksichtigt werden. Damit stellt sich für die vorliegende Arbeit in ihrem dritten Teil die Frage, welche Regelungen mit internationalem Bezug oder welche entsprechenden Harmonisierungsansätze vorhanden sind und inwieweit diese die Einbeziehungsfrage regeln bzw. zukünftig regeln sollen.

⁸ Siehe dazu unten auf Seite 577.

Schließlich soll Raum für die Erörterung bestimmter Reformmöglichkeiten der bestehenden Rechtslage sein. Es stellt sich etwa die Frage, ob unangemessenen Einbeziehungspraktiken mit präventiver Genehmigung der relevanten Klauselwerke durch Behörden oder Aushandlung durch Spitzenverbände beigegeben werden kann. Auch könnte überlegt werden, Aspekte des Einziehungsschutzes von Verbrauchern auch auf ähnlich schwache Unternehmer auszudehnen. Bei diesen Überlegungen werden die im Laufe der Untersuchung gefundenen Ergebnisse verwertet, bewertet und weiterentwickelt. Gegenstand der Erörterung sind dabei unter anderem besondere Formen der präventiven staatlichen Kontrolle von AGB und die Frage, ob angemessenerweise die verbraucherschützenden Einziehungsvorschriften auch zu Gunsten schutzbedürftiger Unternehmer angewandt werden sollten.